Öffentliche Vermessungsstelle
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Peter Schmitt
Bahnhofstraße 49
67346 Speyer
Telefon: (06232) 93511
Telefax: (06232) 93549

Vermessungs- und Katasteramt	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
Gemeinde	Verb.-Gem. Lambsheim-Heßheim Ortsgem. Großniedesheim
Gemarkung / Gemarkungsnummer	Großniedesheim / 073962
Flur	0
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	ÖbVI Dipl.-Ing. P. Schmitt 100/26
Flurstück(e)	485/2, 485/3

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz

Erstellt (Ort, Datum)

Speyer, den 14. Okt. 2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dipl.-Ing. P. Schmitt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
	3

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurden nach Anzeige in der Örtlichkeit und Abstimmung mit den Beteiligten nach lfd.-Nr.: 6 mit 1 der Anlage 1, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung künftig wegfallender Flurstücksgrenzen wird verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermines und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, da die Zerlegung ausführlich vor Ort besprochen wurde und neue Grenzmarken lediglich in den bestehenden unveränderten Flurstücksgrenzen abgemarkt werden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.
(Festgestellte Flurstücksgrenzen in der Skizze durch Hinweis „**F**“ markiert.)

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.
Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.
Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

gez. Dipl.-Ing. Peter W.L. Schmitt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Zutreffendes ist angekreuzt ☒

Öffentliche Vermessungsstelle		Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift	
Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt	100/26	bT 00086162 / 2026	14. Okt. 2026	Anlage 1

Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen

Die Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen ist Bestandsteil der Original-Grenzniederschrift.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Liste der Kopie der Grenzniederschrift nicht angefügt.

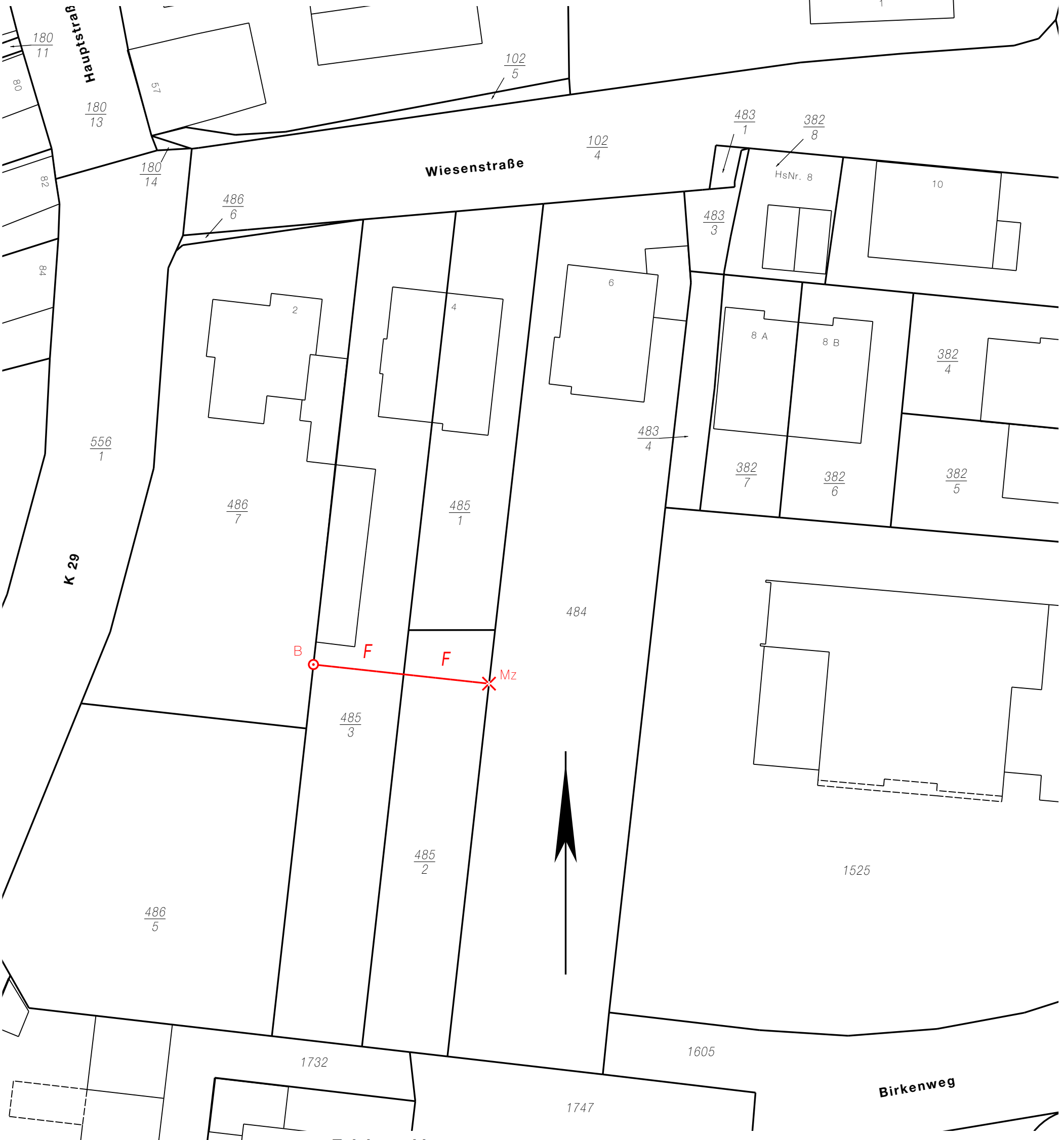
Sollten Fragen hierzu entstehen bitte ich um telefonische Rückfrage.

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift	Anlage 2	Seite (von Seiten)
ÖbVI Dipl.-Ing. P. Schmitt 100/26	bT 00086162/26	14.10.2026		1 (1)

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	R/0,5 1,5/B	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)